

SATZUNG

über die Benutzung der Gemeindebücherei Hergatz

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hergatz folgende Satzung:

§ 1 - Zweckbestimmung

Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Gemeinde Hergatz mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereit zu stellen und auszuliehen. Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeitzielen.

§ 2 - Benutzerkreis

Die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet. Ein Minderjähriger kann Benutzer werden, wenn er über 4 Jahre alt ist und eine Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 3 - Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist eine Leserkarte. Für deren Ausstellung sind folgende Angaben nötig:
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Name des gesetzlichen Vertreters und ggf. auch dessen Anschrift.

§ 4 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

§ 5 - Ausleiher

- (1) Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

§ 6 – Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Tonträger, Videokassetten, CDs, DVDs und Zeitschriften 2 Wochen. In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 7 - Vorbestellung

- (1) Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden.

§ 8 - Verhaltensregeln bei Benutzung der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Bibliotheksräumen so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt, der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet, Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 9 - Behandlung von Büchern und anderen Medien

- (1) Der Benutzer hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen u. ä. sind untersagt.
- (2) Verlust und festgestellte Mängel der ihm ausgehändigten Medien hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Entlehene Ton- und Datenträger, Videokassetten sowie digitale Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs) dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Bänder sind vor der Rückgabe zurück zu spulen.

§ 10 - Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekseigentum während der Benutzung, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Tonträger, Videokassetten und digitale Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs) dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Viren befallene Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware verursachen.

§ 11 - Weisungs- und Ausschlussrecht

- (1) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- (2) Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

§ 12 - Gebühren

- a) Für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei werden folgende jährlichen Gebühren erhoben:

Kinder bis 12 Jahre 1,00 €

Kinder ab 12 Jahre und Erwachsene 3,00 €

- b) Säumnisgebühr
Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Gemeindebücherei bedarf, Säumnisgebühren an. Sie betragen 1,00 € je angefangenem Monat und Medium (Buch, Zeitschrift, DVD, CD oder Kassette)

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.